

KYD Fragebogen für den Kooperationspartner

Wir bitten Sie, den Fragebogen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Für weitere Anmerkungen, Kommentare und Ergänzungen zum Fragebogen nutzen Sie bitte das Freitextfeld auf der letzten Seite. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Stabsstelle Compliance unter der e-Mail-Adresse compliance@ebase.com gerne zur Verfügung.

1. Unternehmensprofil des Kooperationspartners

| | |
|---|--|
| Firma/Name | |
| Rechtsform | |
| Gründungsdatum | |
| Firma/Name des Mutterunternehmens (sofern in Konzernverbund) | |
| Firma/Namen sämtlicher Tochtergesellschaften | |
| Name/Kontakt Daten des Bearbeiters des Fragebogens/ Ansprechpartners | |

Bei dem Kooperationspartner handelt es sich um:

- einen Verpflichteten im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes¹
- ein sonstiges Unternehmen

2. Compliance-Programm des Kooperationspartners

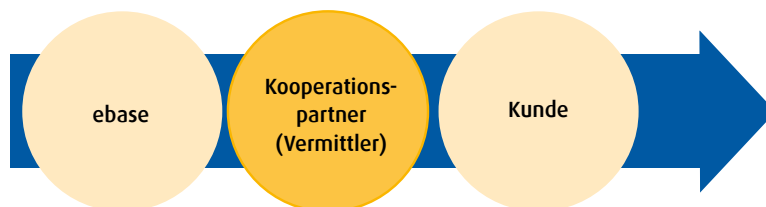
| | Ja | Nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 2.1. Der Kooperationspartner verfügt über eigene Verhaltensleitätze für Mitarbeiter (Code of Conduct). | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.2. Der Kooperationspartner hat Grundsätze und Maßnahmen zur Begrenzung von Compliance-Risiken (Compliance-Programm) implementiert. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.3. Die Mitarbeiter/innen des Kooperationspartners werden regelmäßig zu dem Code of Conduct/ zu dem Programm geschult. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.3.1. Die Schulungen werden in folgenden Intervallen von den Mitarbeiter/-innen verpflichtend absolviert. <input type="checkbox"/> Jährlich <input type="checkbox"/> alle 2 Jahre <input type="checkbox"/> _____ | | |
| 2.3.2. Die Schulungen werden wie folgt durchgeführt <input type="checkbox"/> Präsenztrainings (Inhouse) <input type="checkbox"/> Präsenztrainings (Extern) <input type="checkbox"/> Web-based Trainings (WBTs) <input type="checkbox"/> Webinare <input type="checkbox"/> andere Schulungsform _____ | | |
| 2.4. Der Kooperationspartner verfügt über ein System, welches es ermöglicht, mögliche Verstöße gegen den Code of Conduct oder das Compliance-Programm zu melden. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.4.1. Das System ist wie folgt ausgestaltet: <input type="checkbox"/> Web-Anwendung <input type="checkbox"/> E-Mail-Adresse <input type="checkbox"/> _____ | | |

- 2.4.2. Folgende Personen sind berechtigt, über dieses System mögliche Verstöße zu melden:
- Mitarbeiter/innen des Kooperationspartners
 - Geschäftspartner des Kooperationspartners (Vermittler etc.)
 - Kunden
 - Sonstige Dritte
- 2.4.3. Das System ermöglicht die Abgabe von Meldungen in folgender Form:
- namentlich
 - anonym
- 2.4.4. Für die Bearbeitung der abgegebenen Meldungen ist/sind folgende Bereiche/Personen zuständig:
-

3. Durchführung der Kundenidentifizierung

| | Ja | Nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Die Identifizierung der Kunden nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Geldwäschegesetz erfolgt: | | |
| • durch den Kooperationspartner selbst (Bei Antwort mit "Ja" bitte Punkt. 3.1. ausfüllen) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • durch Dritte (Untervermittler, sonstige Dritte (inkl. Dt. Post, VideoID-Anbietern), auf die der Kooperationspartner die Identifizierung übertragen hat (Bei Antwort mit "Ja" bitte Punkt. 3.2. ausfüllen) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • durch Unter-Untervermittler (Weiterverlagerung durch Untervermittler, auf die der Kooperationspartner die Identifizierung übertragen hat) (Bei Antwort mit "Ja" bitte Punkt. 3.3. ausfüllen) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

3.1. Identifizierung durch den Kooperationspartner selbst



- 3.1.1. Die Identifizierung durch den Kooperationspartner wird durchgeführt bei:
- persönlicher physischer Anwesenheit des Kunden Ja Nein
 - persönlicher Anwesenheit des Kunden im Rahmen einer Videoidentifizierung Ja Nein
- 3.1.2. Sofern der Kooperationspartner die Videoidentifizierung einsetzt:
Das Verfahren entspricht vollständig den Anforderungen des Rundschreibens 03/2017 (GW) der BaFin vom 10.04.2017. Ja Nein
- 3.1.3. Der Kooperationspartner hat Maßnahmen zur Feststellung der Mitarbeiterzuverlässigkeit bei der Neueinstellung von Mitarbeitern/-innen, die im Rahmen der Kundenidentifizierungen tätig werden bzw. in sonstigen potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen eingesetzt werden, als auch zur regelmäßigen Prüfung der Zuverlässigkeit von Mitarbeiter/-rinnen bei bestehenden Arbeitsverhältnissen getroffen. Ja Nein
- 3.1.3.1. Folgende Maßnahmen werden zur Feststellung der Mitarbeiterzuverlässigkeit bei Neueinstellung durchgeführt:
- Prüfung der Plausibilität der Bewerberangaben anhand eingereicherter Unterlagen
 - Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
 - Schufa-Eigenauskunft
 -
-

3.1.3.2. Folgende Maßnahmen werden zur regelmäßigen Prüfung der Mitarbeiterzuverlässigkeit bei bestehenden Arbeitsverhältnissen durchgeführt:

- Zweitprüfung sämtlicher vorgenommener Legitimationsprüfungen (4-Augen-Prinzip)
- regelmäßige (Stichproben-)prüfung vorgenommener Legitimationsprüfungen
 - monatlich vierteljährlich jährlich _____
- regelmäßige Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
 - jährlich alle 2 Jahre alle 3 Jahre _____
-

Ja **Nein**

3.1.4. In den vergangenen 5 Jahren wurden keine Mitarbeiter/-innen des Kooperationspartners wegen Betrugs, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Bestechlichkeit, Korruption und/oder anderen mit Finanzen oder ethischen Fragen zusammenhängenden Straftaten rechtskräftig verurteilt.

3.1.5. Die Mitarbeiter/-innen des Kooperationspartners die im Rahmen der Kundenidentifizierungen tätig werden bzw. in sonstigen potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen eingesetzt werden, werden regelmäßig bezüglich der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes geschult.

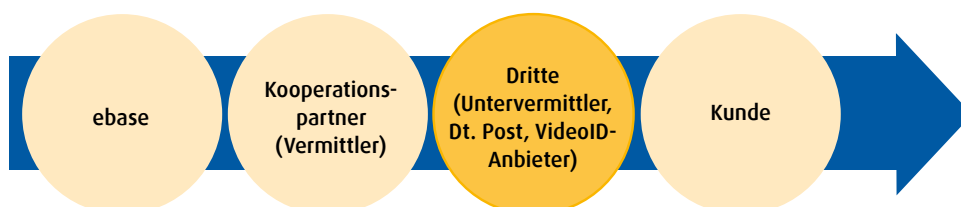
3.1.5.1. Die Schulungen sind in folgenden Intervallen von den Mitarbeiter/-innen verpflichtend zu absolvieren:

- jährlich alle 2 Jahre _____

3.1.5.2. Die Schulungen werden wie folgt durchgeführt:

- Präsenztrainings (Inhouse)
- Präsenztrainings (Extern)
- Web-based Trainings (WBTs)
- Webinare
- andere Schulungsformen _____

3.2. Identifizierung durch Dritte (Untervermittler, sonstige Dritte (inkl. Dt. Post, VideoID-Anbietern)), die von dem Kooperationspartner eingesetzt werden



3.2.1. Bei den Dritten handelt es sich um:

- Verpflichtete im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes¹
- Deutsche Post AG (PostIdent)
- Anbieter von Videoidentifizierungen
- sonstige Dritte, auf welche der Kooperationspartner die Identifizierung übertragen hat

Ja **Nein**

Die Punkte 3.2.2. - 3.2.5. sind nur zu befüllen, wenn es sich bei dem Dritten nicht ausschließlich um kraft Gesetz geeignete Dritte und/oder die Deutsche Post AG (Post Ident) handelt:

3.2.2. Die Identifizierung durch die Dritten wird durchgeführt bei

- persönlicher physischer Anwesenheit des Kunden
- persönlicher Anwesenheit des Kunden im Rahmen einer Videoidentifizierung

- | | Ja | Nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 3.2.3. Sofern der Dritte auch die Videoidentifizierung einsetzt: Das Verfahren entspricht vollständig den Anforderungen des Rundschreibens 03/20017 (GW) der BaFin vom 10.04.2017. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.4. Der Kooperationspartner hat Maßnahmen zur Feststellung der Zuverlässigkeit bei Neukooperationen mit Dritten, auf welche der Kooperationspartner die Identifizierung übertragen hat, als auch zur regelmäßigen Prüfung der Zuverlässigkeit der mit der Legitimationsprüfung beauftragten Dritten bei bestehenden Kooperationen getroffen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.4.1. Folgende Maßnahmen werden zur Feststellung der Zuverlässigkeit von mit der Identifizierung beauftragten Dritten bei Neukooperationen durchgeführt: <input type="checkbox"/> Prüfung der Plausibilität der eingereichter Unterlagen <input type="checkbox"/> Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse der Leitungsorgane des Untervermittlers <input type="checkbox"/> Schufa-Auskunft <input type="checkbox"/> Sonstige Datenbankabfragen: <input type="checkbox"/> Internetrecherchen <input type="checkbox"/> _____ | | |
| 3.2.4.2. Folgende Maßnahmen werden zur regelmäßigen Prüfung der mit der Identifizierung beauftragter Dritter bei bestehenden Kooperationen durchgeführt? <input type="checkbox"/> Zweitprüfung sämtlicher vorgenommener Identifizierungen (4-Augen-Prinzip) <input type="checkbox"/> regelmäßige (Stichproben-)prüfung vorgenommener Identifizierungen <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> regelmäßige Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> alle 2 Jahre <input type="checkbox"/> alle 3 Jahre <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> | | |
| 3.2.5. Der Kooperationspartner hat die Dritten, auf welche er die Identifizierung übertragen hat, vertraglich sich gegenüber zu folgenden Maßnahmen verpflichtet: | | |
| 3.2.5.1. Mitarbeiter/-innen der Dritten, die im Rahmen der Kundenidentifizierungen tätig werden bzw. in sonstigen potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen eingesetzt werden, müssen regelmäßig über die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes unterrichtet werden. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.5.1.1. Die Schulungen sind in folgenden Intervallen von den Mitarbeiter/-innen verpflichtend zu absolvieren: <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> alle 2 Jahre <input type="checkbox"/> _____ | | |
| 3.2.5.1.2. Die Schulungen werden wie folgt durchgeführt: <input type="checkbox"/> Präsenztrainings (Inhouse) <input type="checkbox"/> Präsenztrainings (Extern) <input type="checkbox"/> Web-based Trainings (WBTs) <input type="checkbox"/> Webinare <input type="checkbox"/> _____ | | |
| 3.2.5.2. Der Dritte muss Maßnahmen zur Feststellung der Mitarbeiterzuverlässigkeit bei der Neueinstellung von Mitarbeitern/innen, die im Rahmen der Kundenidentifizierungen tätig werden bzw. in sonstigen potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen eingesetzt werden, als auch zur regelmäßigen Prüfung der Zuverlässigkeit von Mitarbeiter/-innen bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ergreifen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2.5.2.1. Folgende Maßnahmen sind zur Feststellung der Mitarbeiterzuverlässigkeit bei der Neueinstellung durchzuführen: <input type="checkbox"/> Prüfung der Plausibilität der Bewerberangaben anhand eingereichter Unterlagen <input type="checkbox"/> Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses <input type="checkbox"/> Schufa-Eigenauskunft <input type="checkbox"/> _____ | | |

3.2.5.2.2. Folgende Maßnahmen sind zur regelmäßigen Prüfung der Mitarbeiterzuverlässigkeit bei bestehenden Arbeitsverhältnissen durchzuführen:

- Zweitprüfung sämtlicher vorgenommener Legitimationsprüfungen (4-Augen-Prinzip)
- regelmäßige (Stichproben-)prüfung vorgenommener Legitimationsprüfungen
 - monatlich vierteljährlich jährlich _____
- regelmäßige Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
 - jährlich alle 2 Jahre alle 3 Jahre _____
- _____

Ja **Nein**

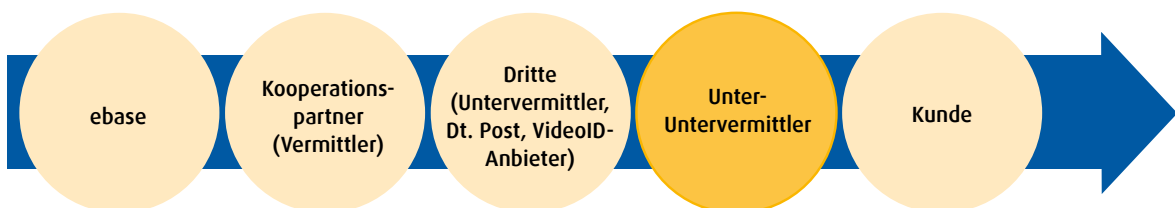
3.2.5.3. Der Dritte muss den Kooperationspartner unverzüglich bei rechtskräftigen Verurteilungen von Mitarbeiter/-innen wegen Betrugs, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Bestechlichkeit, Korruption und/oder anderen mit Finanzen oder ethischen Fragen zusammenhängenden Straftaten informieren.

3.2.5.4. In den vergangenen fünf Jahren wurden, soweit dem Kooperationspartner bekannt, keine Mitarbeiter/-innen Dritter, die seitens des Kooperationspartners eingesetzt werden, wegen Betrugs, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Bestechlichkeit, Korruption und/oder anderen mit Finanzen oder ethischen Fragen zusammenhängenden Straftaten rechtskräftig verurteilt.

3.2.5.5. Der Dritte muss die erlangten Angaben und Informationen (sowie auf Anfrage von ihm aufbewahrte Kopien und Unterlagen) zur Identifizierung eines Kunden und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich und unmittelbar (also nicht durch den Kunden selbst) an den Kooperationspartner übermitteln.

3.2.5.6. Der Dritte gestattet dem Kooperationspartner jederzeit Kontrollen und insbesondere Stichprobenprüfungen hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit des Untervermittlers und der angemessenen und ordnungsgemäßen Durchführung der Sorgfaltspflichten.

3.3. Identifizierung durch Unter-Untervermittler, auf welche Identifizierungspflichten von Untervermittlern des Kooperationspartners weiterverlagert werden



3.3.1. Bei den Unter-Untervermittlern handelt es sich um

- Verpflichtete im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes¹
- sonstige Dritte, auf welche Identifizierungspflichten von Untervermittlern des Kooperationspartners weiterverlagert werden

Ja **Nein**

3.3.2. Dritte, auf welche der Kooperationspartner die Identifizierung übertragen hat, haben sich vertraglich gegenüber dem Kooperationspartner verpflichtet, die Durchführung von Identifizierungsmaßnahmen nur mit Zustimmung des Kooperationspartners an Unter-Untervermittler weiter zu übertragen:

3.3.2.1. Die Zustimmungspflicht wurde vereinbart für die Weiterverlagerung der Identifizierung auf:

- Verpflichtete im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes¹
- Deutsche Post AG (PostIdent)
- Anbieter von Videoidentifizierungen
- sonstige Dritte

Ja **Nein**

3.3.2.2. Die Zustimmung ist davon abhängig, dass sich der Dritte verpflichtet, mit Unter-Untervermittlern, auf die er die Identifizierung überträgt, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu schließen, die die unter 3.2.5. aufgeführten Pflichten beinhaltet.

Anmerkungen, Kommentare und Ergänzungen zum Fragebogen

Ort, Datum

Unterschrift

§ 2 Geldwäschegesetz: Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln,
1. Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland,
 2. Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 bis 10 und 12 und Absatz 10 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland,
 3. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach § 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland,
 4. Agenten nach § 1 Absatz 7 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und E-Geld-Agenten nach § 1a Absatz 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
 5. selbständige Gewerbetreibende, die E-Geld eines Kreditinstituts nach § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vertreiben oder rücktauschen,
 6. Finanzunternehmen nach § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes, die nicht unter Nummer 1 oder Nummer 4 fallen und deren Haupttätigkeit einer der in § 1 Absatz 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Haupttätigkeiten oder einer Haupttätigkeit eines durch Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Unternehmens entspricht, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland,
 7. Versicherungsunternehmen nach Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie jeweils
 - a) Lebensversicherungstätigkeiten, die unter diese Richtlinie fallen, anbieten,
 - b) Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten oder
 - c) Darlehen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes vergeben,
 8. Versicherungsvermittler nach § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit sie die unter Nummer 7 fallenden Tätigkeiten, Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen vermitteln, mit Ausnahme der gemäß § 34d Absatz 3 oder Absatz 4 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler, und im Inland gelegene Niederlassungen entsprechender Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland,
 9. Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,
 10. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare, soweit sie
 - a) für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder
 - b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
 11. Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, soweit sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von Geschäften nach Nummer 10 Buchstabe a mitwirken oder im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
 12. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 13. Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, die nicht den unter den Nummern 10 bis 12 genannten Berufen angehören, wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:
 - a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion,
 - c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,
 - d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,
 - e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die den Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,
 - f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben,
 14. Immobilienmakler,
 15. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit es sich nicht handelt um
 - a) Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33c der Gewerbeordnung,
 - b) Vereine, die das Unternehmen eines Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes betreiben,
 - c) Lotterien, die nicht im Internet veranstaltet werden und für die die Veranstalter und Vermittler über eine staatliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde verfügen,
 - d) Soziallotterien und
 16. Güterhändler.